

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

Versicherung für tierärztliche Behandlungskosten von Hunden und Katzen bei Unfall oder Krankheit

Gültig ab dem 1. Juni 2020

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Unfall:** Jede durch einen Veterinärmediziner festgestellte plötzliche, schädigende, nicht beabsichtigte Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder den Tod des Tieres zur Folge hat;
- 1.2 **Versichertes Tier:** Jedes in der Versicherungspolice als solches aufgeführte Tier;
- 1.3 **Wohnungskatze:** Lebt in der Wohnung ihres Halters. Ein Balkon ist ihr einziger/alleiniger freier Zugang nach draussen. Aufenthalte in Katzenzuchten, oder bei Ausstellungen sind zulässig;
- 1.4 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages, in dem die Leistungen nicht versichert sind;
- 1.5 **Kosten für Vorbeugung und Früherkennung:** Alle Behandlungen, die ein Tierarzt vorsehen, planen, verschreiben und erbringen kann, um langfristig das Auftreten einer Krankheit und ihrer Komplikationen zu verhindern (Impfungen, Antiparasitenbehandlungen, Wurmkuren, Sterilisation, Kastration, Nahrungsergänzungsmittel usw.);
- 1.6 **Jährlicher Selbstbehalt:** Pro Vertragsjahr festgelegter Festbetrag, der im Schadenfall vom Versicherungsnehmer zu übernehmen ist;
- 1.7 **Krankheit:** Jede durch einen Veterinärmediziner festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die einer tierärztlichen Behandlung bedarf;
- 1.8 **Akute Krankheit:** Plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, als solche anerkannt von der Vetsuisse-Fakultät;
- 1.9 **Chronische Krankheit:** Langsame und schleichende und/oder andauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der Vetsuisse-Fakultät anerkannt wird;
- 1.10 **Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit:** Eine Krankheit wird von der Vetsuisse-Fakultät als Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit betrachtet, wenn sie durch mindestens einen Vorfahren übertragen wird, also bereits vor der Empfängnis existiert hat. Die Krankheit kann direkt ab der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt im Leben des Tieres auftreten;
- 1.11 **Versicherungsnehmer:** Person, die die Versicherungspolice abschliesst, sich zur Zahlung der dem Versicherer geschuldeten Prämien verpflichtet und einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen von Epona hat;
- 1.12 **Tierarzt:** Diplomierter Veterinärmediziner mit Zulassung.

Artikel 2: Versicherungsleistungen

Epona bietet Versicherungen in verschiedenen Produktvarianten an, die Sie der Tabelle (Seite 2) entnehmen können. Diese Varianten bestimmen den Versicherungsschutz, die Grund- und Zusatzleistungen, die Erstattungssätze der Kosten, die jährlichen Höchstgrenzen sowie die etwaigen Selbstbehalte.

Leistungen der einzelnen Produktvarianten:

- **Variante A:** Unfall, Assistance;
- **Variante B:** Unfall, akute Krankheit, chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit, Alternativmedizin, Assistance;
- **Variante C:** Unfall, akute Krankheit, chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit, Alternativmedizin, Vorbeugung und Früherkennung, Assistance.

Varianten A, B und C geltende Grundleistungen:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Konsultationen und Behandlungen einschliesslich Analyse- und Laborkosten;
- 2.2 Tierärztkosten für Radiologie und bildgebende Verfahren (z.B. MRT, Ultraschall usw.);
- 2.3 Tierärztliche chirurgische Eingriffe einschliesslich erster Kaiserschnitt;
- 2.4 Kosten für Medikamente, die von einem Tierarzt ausgehändigt oder verordnet werden und als solche durch die Zulassungs- und Aufsichtsbehörde Swissmedic anerkannt werden;

- 2.5 Kosten für homöopathische Behandlungen durch einen Tierarzt;
- 2.6 Kosten für einen Tierklinikaufenthalt, der zur Behandlung einer bestimmten Pathologie (Krankheit/Unfall) verordnet wird;
- 2.7 Euthanasiekosten, wenn sie tierärztlich gerechtfertigt sind, um eine künstliche Lebenserhaltung oder das Leiden des Tieres zu vermeiden;
- 2.8 Transport- und Assistance-Kosten gemäss den geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance (Europ Assistance (Schweiz) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1), die hierfür allein massgeblich sind.

Nur für die Varianten B und C geltende Zusatzleistungen:

- 2.9 Alternativmedizinische Behandlungen, Physiotherapie, Aquatherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie, Bioresonanztherapie, Verhaltenstherapie und Behandlungen nach traditioneller chinesischer Heilkunde, die von einem Tierarzt verordnet oder durchgeführt werden, nach Abzug des gewählten Selbstbehalts und mit einem Höchstbetrag von CHF 600.- pro Vertragsjahr.

Nur für die Variante C geltende Zusatzleistungen:

- 2.10 Kosten für Vorbeugung und Früherkennung wie beispielsweise Impfungen, Kastration, Sterilisation, Wurmkuren, Zahnsteinentfernungen oder tierärztlich verschriebene Nahrungsergänzungsmittel, unter Abzug des gewählten Selbstbehalts bis zu einer Höchstgrenze von CHF 300.- pro Versicherungsjahr.

Artikel 3: Nicht versicherte Leistungen und Fälle

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Verschreibungskosten und Kosten für die tierärztlichen Berichte im Schadensfall, Kosten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Tieres (Mikrochip, Pass) sowie Porto- und Rechnungskosten;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines nicht von einem Unfall und/oder einer Krankheit betroffenen versicherten Tieres, die keine Behandlung und/oder eine medizinisch nicht notwendige Behandlung nach sich zieht;
- 3.3 Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgen oder Auswirkungen, die vor Vertragsabschluss aufgetreten sind und/oder festgestellt wurden oder auf einen Ursprung innerhalb der in Artikel 6 genannten Karenzfrist zurückgehen;
- 3.4 Ästhetische oder korrektive chirurgische Eingriffe, die auf eine Beseitigung oder Abmilderung von Fehlern abzielen, sofern diese Behandlungen nicht infolge einer Krankheit oder eines Unfalls tierärztlich erforderlich sind;
- 3.5 Folgen und Auswirkungen von ansteckenden Krankheiten, falls das Tier nicht geimpft wurde und/oder regelmässige Nachimpfungen versäumt wurden (Verspätungstoleranz: spätestens drei Monate nach Fristablauf);
- 3.6 Alternativmedizinische Behandlungen mit Ausnahme der in Artikel 2.5 sowie in Artikel 2.9 genannten;
- 3.7 Kosten im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Wurf;
- 3.8 Konvaleszenz-, Pensions- und Rehabilitationskosten sowie Klinikaufenthalte ohne eine erforderliche tierärztliche Behandlung;
- 3.9 Behandlungskosten im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien;
- 3.10 Behandlungskosten, die auf eine mangelnde Pflege, Vernachlässigung oder Misshandlung des versicherten Tiers zurückzuführen sind;
- 3.11 Behandlungskosten infolge von Problemen durch Überzüchtung bestimmter Rassen (Brachycephales Syndrom, Blue-dog-Syndrom, Grau-Collie-Syndrom, Merle-Syndrom, Chondrodystrophie, Dermoid Sinus, Brachygnathia, Entropium).

Artikel 4: Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für Kosten, die entweder in der Schweiz oder in Ländern des Schengen-Raums anfallen, sofern sich die Tiere nur für einen vorübergehenden Zeitraum von höchstens 6 Monaten ausserhalb des Schweizer Wohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten.

Artikel 5: Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Altersmonat und ohne Altersbeschränkung in die Versicherung aufgenommen werden. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitsattest zu fordern. Ein solches ist für alle Tiere verpflichtend, die älter als 9 Jahre sind.

Artikel 6: Karenzfristen

Ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrages gelten folgende Karenzfristen:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 6.1 | Unfall | 1 Tag |
| 6.2 | Akute Krankheiten, chronische Krankheiten, Erbkrankheiten und/oder angeborene Krankheiten: | 1 Monat |

Artikel 7: Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für eine Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch bei Tod oder Abhandenkommen des versicherten Tieres nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

Artikel 8: Versicherungsprämien und Altersklassen

Die Prämie wird nach Vollendung des 3. bzw. 9. Lebensjahres des versicherten Tieres zur jährlichen Fälligkeit an die nächsthöhere Altersklasse angepasst. Diese Prämienprogression ist kein Grund für eine Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer.

Artikel 9: Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet mit Vertragsablauf, auch wenn der Schaden noch während der Dauer des Vertrages aufgetreten ist.

Versicherungstabelle mit den Produktvarianten:

	Variante A	Variante B	Variante C
Versicherungsschutz	Unfall + Assistance -Leistungen	Unfall + Krankheit (akute oder chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit) + Alternativmedizin + Assistance-Leistungen	Unfall + Krankheit (akute oder chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit) + Alternativmedizin + Vorbeugung und Früherkennung + Assistance-Leistungen
Grundleistungen*	Tierarztkosten im Falle von Unfall und/oder Krankheit • Chirurgie • Pharmazeutische Behandlung • Spitalaufenthalt • Transport- und Assistance-Kosten • Radiologie und Diagnostik durch bildgebende Verfahren • Homöopathie • Kosten für Euthanasie		
Kostenübernahme in Prozent	90%	90%	90%
Jährliche Leistung	10'000.-	25'000.-	50'000.-
Zusatzleistungen*		Kosten für Physiotherapie, Aquatherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie, Bioresonanztherapie, Verhaltenstherapie und Behandlungen nach traditioneller chinesischer Heilkunde, die von einem Tierarzt verordnet oder durchgeführt werden, nach Abzug des Selbstbehalts und bis zu einem Höchstbetrag von CHF 600.- pro Vertragsjahr	Kosten für Vorbeugung und Früherkennung wie Impfungen, Kastration, Sterilisation, Wurmkuren, Zahnsteinentfernungen oder tierärztlich verschriebene Nahrungsergänzungsmittel, unter Abzug des gewählten Selbstbehalts bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300.- pro Versicherungsjahr
Jährlicher Selbstbehalt	1'000.-; 500.-; 200.-	1'000.-; 500.-; 200.-	1'000.-; 500.-; 200.-

Preise in CHF plus Stempelgebühr (5% der Prämie) und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10.–

*Eine genaue Leistungsbeschreibung ist den vorliegenden Zusatzbedingungen zu entnehmen.

Artikel 10: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Bei Krankheit oder Unfall hat der Versicherungsnehmer Epona die Krankheit oder den Unfall des versicherten Tieres innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme anzumelden. Bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden.

Der Versicherungsnehmer muss ausserdem:

- die sorgfältig ausgefüllte Schadenanzeige unaufgefordert per Internet (Mail oder Epona-Website) oder per Post zurücksenden;
- Epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle detaillierten und mit einem Zahlungsbeleg versehenen Rechnungen übermitteln, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Auf diesen Unterlagen müssen der Name, die Rasse, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose und/oder der Grund der Konsultation vermerkt sein. In bestimmten Fällen und zur Vereinfachung der Schadensbewertung behält sich Epona das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen. Auf Anfrage von Epona übermittelt der Versicherungsnehmer ebenfalls alle für die Behandlung und die Bearbeitung des Falls erforderlichen tierärztlichen Berichte.

Artikel 11: Entschädigung

Epona erbringt die Entschädigungen der Kosten entsprechend den vom Versicherungsnehmer gewählten und im Vertrag genannten Produktvarianten und Selbstbehalten. Durch die gewählte Produktvariante wird insbesondere der Leistungshöchstbetrag pro Vertragsjahr (Jahreshöchstgrenze) bestimmt. Der jährliche Selbstbehalt und der maximale Leistungsanspruch pro Versicherungsjahr gelten für 12 Monate ab der Hauptfälligkeit der Police; für das für den Selbstbehalt in Betracht gezogene Schadenjahr ist das Behandlungsdatum des Tieres ausschlaggebend.

Artikel 12: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie gegebenenfalls den in der Versicherungspolice aufgeführten besonderen Bedingungen.